

Sittlichkeit und Recht; Naturrecht und richtiges Recht.¹⁾

Von Privatdozent Dr. Scherer in Würzburg.

Problemstellung.

In den einleitenden Erörterungen zu seinem umfangreichen Werk: „Jurisprudenz und Rechtsphilosophie“ entwirft Karl Bergbohm²⁾ in grellen Farben ein Bild von dem traurigen Verhältnis, das seit geraumer Zeit zwischen Philosophie und Jurisprudenz besteht. Er behauptet, die Brücke zwischen beiden sei nach den schweren Niederlagen, welche die „Königin der Wissenschaften“ zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie erlitten, völlig abgebrochen worden³⁾. Davon habe man sich in ernstern philosophischen Kreisen schon längst überzeugt; allein den einzelnen Denkern fehle der Mut, durch energische Geistesarbeit und Wahl besserer Methoden die Verbindung zwischen beiden Wissenschaften wieder herzustellen. Die Jurisprudenz habe indes zur Einsicht kommen müssen, dass die willkürlichen Gedankensysteme so mancher, immer noch über das Recht in grauen Nebel hinein spekulierender Philosophen nur geeignet seien, die positiven Rechts- und Staatswissenschaften auf das schwerste zu gefährden, und deshalb verzichte sie mit Recht auf irgend welche freundschaftliche Beziehungen zu der anmassenden Nebenbuhlerin so lange, bis diese sich dazu entschliesse, ihr methodisches Verfahren von Grund aus zu ändern⁴⁾; indem sie sich auf ein eindringendes Studium aller juristischen Hauptdisziplinen stütze und nicht, wie einst, sich darin gefalle, allerhand juristisch klingende Philosopheme aus dem Unbe-

¹⁾ Eine moral- und rechtsphilosophische Studie unter Bezugnahme auf die neueste rechtsphilosophische Literatur, insbesondere auf R. Stammlers jüngstes Werk: „Die Lehre von dem richtigen Recht“. Berlin 1902, Joh. Guttentag. Wir zitieren unter: L. v. R. R.; Stammlers früheres Werk: „Wirtschaft und Recht“ (Leipzig 1896, Veit & Co), zitieren wir unter W. u. R. — ²⁾ Leipzig 1892, Duncker & Humblot. I. Bd. Wir zitieren unter J. u. R. — ³⁾ J. u. R., S. 3. 5. — ⁴⁾ J. u. R., S. 4, 6, 7.

kannten ins Undenkbare zu produzieren. Für eine wissensarme, wenngleich noch so geistreiche Art, Rechtsphilosophie zu treiben, habe die Jurisprudenz unter keinen Umständen mehr Anerkennung übrig¹⁾. Wie die Sache gegenwärtig liege, so meint B. weiterhin, habe die Rechtswissenschaft von der Philosophie schlechterdings gar nichts zu hoffen. Es bleibe ihr nichts anderes übrig, als, so gut es eben gehe, auf eigene Hand über das Recht zu philosophieren²⁾.

Wir konnten auf Grund dieser, von historischem Wahrheits- und Gerechtigkeitsinn nicht übermässig durchdrungenen Darlegung des seit lange bestehenden äusserst bedenklichen Verhältnisses zwischen Philosophie und Jurisprudenz nicht den Eindruck gewinnen, als ob B. für die Zukunft überhaupt noch ein Zusammenwirken beider Wissenschaften im Ernste für möglich und wünschenswert halten könne. Er meint zwar, trotz aller Schlappen, welche sich die Philosophie im Laufe der Zeit auf dem Gebiete rechtsphilosophischer Spekulationen geholt, sei noch nicht alle Hoffnung aufzugeben, dass sie das längst verlorene „Terrain“ wieder erobere und neu bebaue. Allein derartige Äusserungen unseres Rechtsphilosophen sind kaum ernst zu nehmen. Wenn die bisherige, nicht von Juristen betriebene Rechtsphilosophie zur Aufhellung rechtsphilosophischer Probleme so gut wie gar nichts beizutragen vermochte (B. sucht den Beweis für diese Behauptung gelegentlich seiner scharfen Kritik der Naturrechtsdoktrin zu erbringen), wenn insbesondere die bedeutungsvollen rechtsphilosophischen Systeme, die um und nach Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden sind (wir erinnern nur an die Arbeiten von Ahrens und Röder (beide Schüler Krauses), Rottek, J. H. Fichte, Chalybäus, Lasson, Trendelenburg, Schilling, Ulrici, Lenz, Frohschammer), nichts als luftige Spekulationen sind, wenn einzelne Philosophen aus der jüngsten Zeit, wie v. Hertling, Gutberlet, O. H. Müller, Baumann, Höffding, Paulsen, Schuppe, Wundt vielleicht hin und wieder einen schwachen Anlauf zu einem tieferen Verständnis des Wesens und der Eigenart des Rechtes gemacht haben, im ganzen aber nichts Brauchbares zu bieten vermochten, was wird dann wohl von einer durch Philosophen betriebenen Rechtsphilosophie der Zukunft zu erwarten sein? Bs. Kritik³⁾ der Leistungen der Philosophie auf dem Gebiete der spekulativen Rechtslehre ist für diese Aermsten so deprimierend, dass sie in der Tat alles Vertrauen in ihr eigenes Leistungsvermögen verlieren müssen.

¹⁾ J. u. R., S. 7. — ²⁾ J. u. R., S. 7. — ³⁾ J. u. R. S. 4, 177, 255, 262—265.

Wir müssten es geradezu für eine Vermessenheit halten, zu hoffen, es könnte einmal in der Zukunft über Rechtsphilosophie ein Philosoph etwas schreiben, der fachmännisch genug gebildet wäre, um vor Bs. strenger Kritik in Ehren dastehen zu können. Die Regeneration der Rechtsphilosophie — das wird wohl die Überzeugung Bs. sein — muss ausschliesslich von der Jurisprudenz ausgehen. Wie könnte er es sonst als Aufgabe der Juristen bezeichnen, das kostbare Terrain, das die Philosophen auszubauen unterlassen, als erb und eigen zu gewinnen¹⁾, wie könnte er sonst mit divinatorischer Zuversicht den Satz aussprechen: „Sie (die Jurisprudenz) wird eine Rechtsphilosophie der Zukunft als ein existenzberechtigtes und lebensfähiges Glied einzig und allein in dem Sinne, in welchem „Vollblutjuristen“ dieselbe sich überhaupt vorstellen können, ihrem Organismus angliedern lassen, nämlich als eine Philosophie des positiven Rechtes“²⁾ Wie könnte er sonst unbedenklich die Rechtsphilosophie dem Begriffe „Jurisprudenz“ unterordnen, sie als wissenschaftliches Internum der Juristen bezeichnen, von einer Wesens-Identität beider sprechen³⁾?

Man braucht nun gerade nicht auf dem Standpunkt eines überschwänglichen Optimismus zu stehen, um sich als Philosoph von den trüben Bildern und strengen Verdikten Bs. nicht allzu sehr einschüchtern zu lassen. Wir haben das Strafgericht, das er im Laufe seiner Untersuchungen über die anmassenden Philosophen verhängt, ruhig über uns ergehen lassen. Ganz am Ende des weitschweifigen Werkes B.s angelangt, hatten wir kaum noch die Kraft, das freventliche Urteil zu unterdrücken: Der gelehrte Autor könnte etwa gar im Behaupten und Absprechen stärker gewesen sein als im Beweisen und im positiven Widerlegen.

Um uns Klarheit über das Wesen und die Aufgabe der Rechtsphilosophie zu verschaffen, haben wir uns nicht nur durch Bs. Werk hindurchgearbeitet, sondern auch, wie sich das ja allerdings von selbst versteht, eine Reihe anderer moderner Autoren ernstlichst zu Rat gezogen, deren Anschauungen hinsichtlich der inneren Beziehung zwischen Jurisprudenz und Philosophie nicht unwesentlich von denen Bergbohms abweichen. So denken z. B. Bierling, Liepmann Sturm, Wallaschek und neuerdings Stammer in seinem oben zitierten umfangreichen Werk durchaus nicht so geringschätzig von den Leistungen der Philosophie; allein sie fordern, trotz mannigfacher

¹⁾ J. u. R., S. 18. — ²⁾ J. u. R., S. 27. — ³⁾ J. u. R., S. 82, 102, 185, 359.

Meinungsverschiedenheiten im einzelnen, doch einstimmig eine grundsätzliche Loslösung des Rechtsbegriffes von dem Begriff der Sittlichkeit, und damit natürlich auch eine grundsätzliche Scheidung der Moralphilosophie (Ethik) von der Rechtsphilosophie. Letztere ist ihnen eine durchaus selbständige Wissenschaft.

Was nun zunächst Bs. Werk anlangt, das in seiner rücksichtslosen Geringschätzung der philosophischen Rechtslehre ziemlich vereinzelt dastehen dürfte, so konnten wir aus dem Studium desselben nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Philosophie da, wo es sich um rechtsphilosophische Erörterungen handelt, das Feld zu räumen und ein von ihr durch die Jahrhunderte hindurch bebautes Terrain an die Wissenschaft des positiven Rechtes bedingungslos abzutreten habe. Was sollte denn die Philosophie zu einer solch ehrlosen Kapitulation veranlassen können? Etwa die Tatsache, dass vereinzelt phantastische Köpfe auf dem Wege überfliegender Spekulationen gelegentlich auf bedenkliche Abwege gerieten und so die Philosophie bei der Jurisprudenz in Misskredit brachten? Die Philosophie hat bis zu dieser Stunde gottlob noch den Mut und die Kraft, von ihren Aufgaben, Zielen und Rechten viel zu hoch zu denken, als dass sie in solchen vereinzelt Erscheinungen eine Niederlage ihrer selbst erblicken müsste. Oder ist sie selbst dafür verantwortlich zu machen, wenn einzelne Denker zur Klärung der Begriffe und zur Formulierung richtiger Grundsätze nicht das beigetragen haben, was sie hätten beitragen sollen? Eine derartige Behauptung trüge den Stempel der Ungerechtigkeit auf der Stirne. Oder soll sie einfach deshalb kapitulieren, weil im hochfahrenden Stolze die Jurisprudenz, wie sie in den Köpfen mancher ihrer Vertreter lebt, sie dazu zwingen möchte? Auf der Walstatt energischen Geistesringens entscheidet einzig und allein die innere Wahrheit des Gedankens; an ihr prallen auch die stärksten Geschosse rücksichtsloser Behauptungen und kühner Desavouierungen wirkungslos ab.

Was jedoch den Versuch moderner Rechtsphilosophen anlangt, eine scharfe Grenzlinie zwischen den beiden Begriffen Moral und Recht zu ziehen und damit die Rechtsphilosophie grundsätzlich von der Ethik zu scheiden, so konnten wir die innern Gründe für eine derartige begriffliche Scheidung nicht für stichhaltig finden. Bei manchen der modernen Rechtsphilosophen glaubten wir sogar einer höchst bedenklichen Verwirrung der Begriffe begegnet zu sein.

Nach dem bisher Ausgeführten dürfte es keine überflüssige Arbeit sein, neuerdings zu den folgenschweren Problemen der Rechtsphilosophie Stellung zu nehmen. In fester Zuversicht zu dem inneren Wahrheitsgehalt eines von keinerlei Vorurteilen getriebenen philosophischen Denkens möchten wir in dem Folgenden einige Probleme erörtern, die gerade jetzt brennend sind, die aber nur dann eine befriedigende Lösung finden können, wenn Philosophie und Jurisprudenz sich nicht gegenseitig beargwöhnen oder vornehm ignorieren, sondern im Geiste ehrlichen Forschens sich die Hand reichen.

Wir halten es nicht für unangezeigt, bevor wir zu unseren Einzeluntersuchungen übergehen, hervorzubeben, welche reiche Anregung wir aus so manchem Werke moderner Ethik und Rechtsphilosophie sowohl wie ganz besonders aus den vorzüglichen Arbeiten einer Reihe von Denkern, die auf theistischem Standpunkt stehen, — wir nennen nur die Namen v. Hertling, Gutberlet, Cathrein — empfangen haben. Letzterer hat sowohl in seiner „Moralphilosophie“ wie in der Schrift: „Recht, Naturrecht und positives Recht“ die Probleme, die uns im Folgenden beschäftigen werden, ebenso eingehend als lichtvoll behandelt. Unterdessen ist nun manches interessante neue Werk auf dem literarischen Markte erschienen, das einer sachlichen Würdigung wert erscheint. Auch sind die Gesichtspunkte, unter denen ein Schriftsteller so grosse Probleme betrachtet, wie sie die Rechtsphilosophie aufgibt, ebenso verschieden wie die Art des selbständigen Verarbeitens des gedanklichen Stoffes. Insofern dürfte die folgende Abhandlung nicht überflüssig sein. Wenn wir uns hauptsächlich mit R. Stammlers neuestem Werk: „Die Lehre von dem richtigen Rechte“, beschäftigen, so geschieht dies deshalb, weil wir seine Untersuchungen für die sachlich wertvollsten innerhalb der modernen Rechtsphilosophie halten, und weil der Autor allüberall den Eindruck eines ebenso genialen als vom tiefsten Wahrheitsinteresse durchdrungenen Forschers macht.

Es sind folgende Probleme, die wir in den einzelnen Abschnitten unserer Studie zur Sprache zu bringen gedenken:

- I. Die Notwendigkeit der Rechtsphilosophie. Ihr Unterschied von der Jurisprudenz sowie der juristischen Prinzipienlehre.
- II. Die Stellung der Rechtsphilosophie unter den philosophischen Disziplinen.
- III. Naturrecht und richtiges Recht.

I.

Die Notwendigkeit der Rechtsphilosophie. Ihr Unterschied von der Jurisprudenz und der juristischen Prinzipienlehre.

Für die Notwendigkeit der Rechtsphilosophie sprechen sowohl praktische Erwägungen wie innere Gründe. Erstere haben nur insoweit einen Sinn, als sie sich auf letztere stützen können.

a) Die Beurteilung der Philosophie und des philosophischen Studiums als Luxussache scheint in weiten Kreisen der akademischen Jugend zu einem Grundsatz von axiomatischer Geltung werden zu wollen. Dass sich der junge, kaum mit der Hochschule bekannt gewordene Jurist diese Anschauung bald zu eigen macht, kann keinen befremden, dem die Wahrheit des Sprichwortes: „*Exempla trahunt*“, ausser Zweifel steht. Warum sollte gerade der Jurist Interesse an den philosophischen Studien gewinnen, nachdem doch der Mediziner sie über Bord geworfen, und auch der Philologe und Theologe anfängt, verächtlich die Achseln über ein so „brotloses Studium“ zu zucken? Die Rechtsphilosophie scheint bald das Schicksal der Mutter Philosophie teilen zu sollen. Sie wird zwar gegenwärtig von den jungen Juristen noch mehr respektiert als die Philosophie, allein, wie uns scheint, nur insoweit, als das Studium derselben in Beziehung zu einem drohenden Examen steht. Ein wirklich sachliches Interesse an dem rechtsphilosophischen Studium ist in der Gegenwart in den Kreisen der jungen Juristen ebenso selten wie bei den im praktischen Berufe tätigen Richtern und Beamten.

Man darf nun diese Geringschätzung des philosophischen und rechtsphilosophischen Studiums nicht leicht nehmen. Das Wort, das einstens Schiller gelegentlich seiner akademischen Antrittsrede gesprochen, hat auch heute noch volle Geltung und ist es wohl wert, der akademischen Jugend sowohl wie dem draussen im Leben stehenden Manne ins Gedächtnis zurückgerufen zu werden.

Der damalige Philosophieprofessor hatte den Freimut, vor seinen Zuhörern folgendes ernste Wort auszusprechen:

„Beklagenswerter Mensch, der im Reiche der vollkommensten Freiheit eine Sklavenseele mit sich herumträgt! Noch beklagenswerter aber ist der Mann, der sich überreden liess, für seinen künftigen Beruf, mit dieser kümmerlichen Genauigkeit zu sammeln . . . Als Bruchstück erscheint ihm jetzt alles, was er tut, er sieht keinen Zweck seines Wirkens, und doch kann er Zwecklosigkeit nicht ertragen . . . Er fühlt sich . . . herausgerissen aus dem Zusammenhang der Dinge, weil er unterlassen hat, seine Tätigkeit an das grosse Ganze der Welt anzuschliessen. Dem Rechtsgelehrten entleidet seine Rechtswissenschaft, sobald der Schimmer besserer Kultur ihre Blössen ihm beleuchtet,

anstatt dass er jetzt streben sollte, ein neuer Schöpfer derselben zu sein und den entdeckten Mangel aus innerer Fülle zu verbessern¹⁾.“

Dies Wort des idealen deutschen Dichterphilosophen klärt uns vollkommen über die Geistesverfassung eines Mannes auf, der draussen im Leben eine so verantwortungsvolle Berufstätigkeit vollziehen soll und dem es an dem idealen Sinn und tieferen Verständnis für seine Lebensarbeit gebricht. Moderne Rechtsgelehrte²⁾ und Rechtsphilosophen sind sich klar darüber, wie verhängnisvoll für die juristische Praxis ein blosses „Brotstudium“ werden müsste. Und deshalb fordern sie mit allem Nachdruck das Studium der Rechtsphilosophie, durch das sich der Jurist erst die hohen Gesichtspunkte und Motive einer idealen, begrifflich vertieften und innerlich geschlossenen Rechtsauffassung und glücklichen Rechtsanwendung aneignen könne.

Allein die schönsten Deklamationen und geistreichsten Raisonnements über die Notwendigkeit der Rechtsphilosophie³⁾ für eine erspriessliche praktische Berufstätigkeit werden so lange unwirksam bleiben, als gerade von seiten der modernen Rechtsphilosophen so eigentümliche Anschauungen über Wesen und Aufgaben dieser Wissensdisziplin entwickelt werden. Es ist einmal unsere Anschauung, dass der Mangel einer inneren, überzeugenden Begründung der Rechtsphilosophie sowie einer befriedigenden Darlegung ihres Verhältnisses zur praktischen Jurisprudenz eine Hauptschuld an der Vernachlässigung des rechtsphilosophischen Studiums trägt und das weit verbreitete Urteil über die Entbehrlichkeit (und Überflüssigkeit) desselben verständlich macht.

Dies wird aus unserer folgenden Darlegung klar werden.

b) Die Jurisprudenz ist eine Technologie; sie gehört zu den sog. praktischen Wissenschaften. Mit dem Begriffe des Rechtes und einer Reihe von konkreten Rechtsgrundsätzen, die sie einfach als gegeben hinnimmt und denen sie unbefangen die tatsächlichen Rechtsverhältnisse unterordnet, arbeitend, will sie dem Rechtskandidaten behilflich sein, seine spätere praktische Berufstätigkeit mit technischer Gewandtheit auszuüben. Nun sind aber sämtliche Rechtsphilosophen darüber einig, dass diese rein empirisch aufgenommene und angeeignete Rechtskenntnis das erforderliche Wissen um das Recht nicht erschöpfen könne und auch nicht ausreichend für eine erfolgreiche praktische Rechtsanwendung sei. In energischer Bekämpfung des juristischen Empirismus, der nichts als technische Rechtslehre anerkennen will,

¹⁾ Zitiert bei Stammler: L. v. r. R., S. 18. — ²⁾ Vgl. Ortloff: „Das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften“. Halle, 1903. — ³⁾ J. u. R., S. 69, 59.

fordern sie eine Aufklärung über die obersten Begriffe und Axiome der empirischen Rechtsordnung, eine Einsicht in den inneren Zusammenhang sowie in die systematische Gliederung und Anordnung des Rechtsstoffes.

Ein verhängnisvoller Irrtum wäre es aber, zu glauben, dass in einem derartigen methodischen Verfahren die Aufgabe der Rechtsphilosophie bestehe, und dass damit der sog. juristische Empirismus überwunden werde, der heute so viele Anhänger unter den praktischen Juristen zählt. Cathrein hat in seiner Schrift: „Recht, Naturrecht und positives Recht“¹⁾ eine dahin gehende Meinung moderner Rechtsphilosophen (Merkel, Binding, Bergbohm) einer eingehenden Kritik unterzogen, der wir grundsätzlich beistimmen.

Schärfer noch als Cathrein hat jüngst Stammler in seinem oben zitierten Werk die Tendenzen des juristischen wie des rechtsphilosophischen Empirismus dargelegt und gewürdigt.

Ausgehend von einer allgemeinen Erörterung über das Eigentümliche, das in jeder Technologie liege, dass sie nämlich nur eine stofflich begrenzte Aufgabe zu erfüllen habe, umschreibt er in sachlicher Vollständigkeit die spezifische Aufgabe der technischen Rechtslehre. Sie habe es, so führt er aus, ihrem eigenen Gedanken nach, lediglich mit Reproduktion zu tun und sei insofern eigentlich nur ein Erkennen des schon einmal Erkannten.²⁾ Möge sich dies auf scharf umrissene Paragraphen eines Gesetzbuches beziehen oder auf die mehr verschwommenen Gebilde rechtlicher Gewohnheit und Übung, drehten sich die Erörterungen um einen behaupteten eigentlichen Gedanken der Recht setzenden Gewalt, oder seien notwendige Folgerungen juristischer Satzungen in feiner Einzelarbeit auszumalen: immer umgrenze es sich als eine Wiedergabe von einem Willensinhalt, welcher vorhanden sei und der hier in dem Interesse dargelegt werde, weil er da sei. Dass die technische Rechtslehre, indem sie sich vervollkomme, mit abgezogenen Begriffen arbeite, ändere hieran gar nichts. Denn diese bedeuteten nichts anderes als ein blosses Rüstzeug für die Erfassung von besonderem Rechte³⁾. Die technische Rechtslehre ist also nach St. nichts anderes als ein Beherrschen von geschichtlich gegebener, empirischer Rechtsordnung.

Nach dieser exakten Umgrenzung der eigentlichen Aufgabe der technischen Rechtslehre geht St. scharf ins Gericht mit dem in der Gegenwart ausserordentlich einflussreichen juristischen

¹⁾ Freiburg i. B. 1901, Herder, S. 19—21. — ²⁾ L. v. r. R., S. 3, 4. ³⁾ L. v. r. R., S. 4.

Empirismus, dessen Eigenart in der hartnäckigen Behauptung bestehe, über die technische Rechtslehre hinaus sei überhaupt keine Rechtswissenschaft denkbar. In bedenklicher Sorglosigkeit mache sich der Empirist keine Gedanken über die grundlegenden Methoden seiner Wissenschaft. Ihm sei die Erinnerung daran verloren gegangen, dass alle Wissenschaft nur die Einfügung des einzelnen in eine unbedingt einheitliche Methode des Bewusstseins sei. Harmlos erscheine ihm der Begriff der Tatsache oder der des Rechten als etwas Gegebenes. Bei ihm schwinde die Einsicht, dass nur das einheitliche Verfahren es sein könne, welches die Auffassung von konkretem Stoff erst wertvoll mache, und dass man deshalb dieses Verfahren als solches durch ernste Besinnung sich auch einmal deutlich machen solle. Statt dessen bilde sich der Wirklichkeitssinn, der an dem einheitlich bearbeiteten Stoff nur das Material noch sehe, die Methode nicht gewahrend, weil sie nicht selbst wieder ein Stoff sei noch es sein könne. In solcher Art hätten auch manche juristische Schriftsteller die Fähigkeit eingebüsst, dass sie einsähen, wie mit dem Begriffe der Richtigkeit ein Problem aufgegeben sei und worin dieses bestehe. So sei der Irrtum aufgekommen, als ob man dazu wieder konkrete Massstäbe haben müsse, und ein Absehen von solchen nur als ausgeführter Entwurf einer idealen Kodifikation gemeint sein könne. Die Empiristen hätten, das ist der schwerste Vorwurf, den Stammler gegen sie erhebt, die Methode der Methoden verloren, nach welcher zunächst doch einmal diejenigen Begriffe in Sicherheit und Schärfe zu erfassen seien, unter deren einheitlicher Verwendung jeder besondere Bewusstseinsinhalt in grundsätzlicher Art der Klasse des Richtigen zuzuweisen oder davon auszuschliessen sei¹⁾.

Stammler weist nun darauf hin, dass man in ernsten Juristenkreisen die Oberflächlichkeit und Kurzsichtigkeit des naiven Empirismus, dessen praktische Folge eine Entfremdung zwischen Juristen und Volk sei, wohl einsehe, dass man aber, um ihn zu überwinden, auf Auswege sinne, die durchaus nicht geeignet seien, dem Übel abzuhelpen. Ein solcher Ausweg sei einmal die Aneignung eines grösseren Masses juristischer Kenntnisse. Allein St. ist der Ansicht, dass nicht der Mangel an Kenntnissen positiver Rechtsbestimmungen diese Entfremdung²⁾ bewirkt habe, sondern vielmehr die Behandlung des gesetzten Rechtes und seiner Lehre als Selbstzweck. — Sodann habe man eine Personalunion mit anderen geistigen Interessen vorgeschlagen³⁾.

¹⁾ L. v. r. R., S. 25, 26. — ²⁾ L. v. r. R., S. 10. — ³⁾ L. v. r. R., S. 11.

Allein dies gehe bloss die Person des einzelnen Juristen an; der Sache selbst würde es nichts frommen. Endlich sei es die sog. juristische Prinzipienlehre, auf deren innere, systematische Ausbildung man verfallen sei, um sich über den gänzlich unzureichenden Empirismus zu erheben.

Es ist nun sehr zu begrüssen, dass St. mit solcher Bestimmtheit die Tendenzen der neueren juristischen Prinzipienlehre aufdeckt⁴⁾. Diese will eigentlich die Rechtsphilosophie κατ' ἐξοχήν sein. Was man heutzutage noch als Rechtsphilosophie bezeichnet, ist tatsächlich nichts anderes als juristische Prinzipienlehre.

Unter den neueren Rechtsphilosophen hat mit besonderem Nachdruck R. Wallaschek die Identität der Rechtsphilosophie mit der juristischen Prinzipienlehre betont. Nach ihm bedeutet die Rechtsphilosophie nichts anderes als die Wissenschaft vom juristischen Denken. Ihre Aufgabe besteht in der Zurückführung des in der positiven Rechtsordnung formulierten Inhaltes auf allgemeine Denkformen. Diese Art von Rechtsphilosophie ist ihm die einzig mögliche. Man finde sie nirgends in den Büchern, die die Aufschrift „Rechtsphilosophie“ trügen, sondern einzig in dem allgemeinen Teil, der seit jeher im Pandektenrecht eine so grosse Rolle spiele und der in allen Systemen moderner Rechtsordnungen zu immer grösserer Bedeutung gelange, gleichviel welchem positiven Recht er entnommen sei. Alle Fragen, die die Rechtsphilosophie jemals beschäftigen könnten, seien in diesem „allgemeinen Teil“ enthalten — angefangen von der allgemeinsten Begriffsbestimmung des Rechtes bis zum Begriff des Rechtssubjekts, der Person, der Sache, des Vertrags, der Familie, des Erbes usw.¹⁾

Bierling, unter den Vertretern der modernen juristischen Prinzipienlehre zweifellos der hervorragendste, bestimmt dieselbe als die „systematische Darstellung derjenigen juristischen Begriffe und Grundsätze, welche im wesentlichen — ihrem stets gleich bleibenden Kerne nach — unabhängig sind von der individuellen Besonderheit irgend eines bestimmten positiven Rechtes.“

Hierher gehörten vor allem der Begriff des Rechtes selbst, und was mit Notwendigkeit aus ihm folge; sodann aber auch alle diejenigen Begriffe und Grundsätze, die sich sonst aus der wesentlich gleichartigen Geistesorganisation aller Menschen für die Theorie und Praxis ergäben²⁾. Zur Klarlegung der Auffassung, welche Bierling mit seiner juristischen Prinzipienlehre verbindet und

⁴⁾ L. v. r. R., S. 4. — ¹⁾ R. Richard Wallaschek, Stud. z. Rechtsphilosophie. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. S. 107–109. — ²⁾ E. R. Bierling, Jur. Prinzipienlehre. Freiburg i. B., Mohr. 1894. S. 1, 2.

in notwendiger Ergänzung dessen, was uns Cathrein aus den grundlegenden Erörterungen derselben in einem langen Zitate mitteilt, heben wir ausdrücklich hervor, dass Bierling lehrt: die juristischen Grundprinzipien könnten, wengleich sie unabhängig seien von der individuellen Besonderheit irgend eines bestimmten positiven Rechtes, doch nur auf Grund der positiven Rechtsordnung und an der Hand derselben gebildet werden¹⁾. Insofern unterscheidet sich seine Prinzipienlehre nicht wesentlich von der rechtsphilosophischen Methodik Merckels, Bindings, Bergbohms, Wallascheks u. a. m.

Was haben wir nun von dieser juristischen Prinzipienlehre zu halten? Kann sie wirklich Anspruch darauf erheben, Rechtsphilosophie zu sein?

St. nennt uns keinen der Vertreter dieser modernen Theorie; aber aus seinen kritischen Erörterungen geht zur Genüge hervor, dass er die einzelnen in Betracht kommenden Werke sehr genau kennt. Durchaus richtig bestimmt²⁾ er als die Grundtendenz der gesamten juristischen Prinzipientheorie der jüngsten Zeit den Versuch, die allgemeinen Begriffe wissenschaftlich zu bearbeiten, welche von besonderen juristischen Lehrabteilungen unabhängig sind, und die beim Aufbau jeder Jurisprudenz tatsächlich verwendet werden. Die letzte Frage, die sich die juristische Prinzipienlehre stelle, ihr oberstes Ziel, sei aber immer nur die Aufhellung des Inhaltes eines gewissen Rechtswillens: Dieser besondere Willensinhalt bedeute für den ihn Durchsuchenden ein Problem für sich: allein bei aller quantitativen Häufung von besonderen Rechtsinhalten als Gegenständen einer eigenen Erkenntnis komme man über das bloss technische Vorhaben der begrifflichen Klarmachung eines gegebenen, einmal geäußerten Willens nicht hinaus. Man könne immer nur den Versuch machen, positive Rechtsordnungen in ihrer empirischen Bestimmung zu erkennen³⁾.

Das ist eine knappe Darlegung und zugleich ausreichende Kritik der juristischen Prinzipienlehre, insoweit sie die einzig mögliche Rechtsphilosophie sein will. Sie erhebt sich wohl weit über den naiven juristischen Empirismus, aber nicht über einen rechtsphilosophischen Empirismus. Es steckt in ihr ein gewisser Gehalt an philosophischen Gedanken, aber die eigentliche Rechtsphilosophie

¹⁾ Bierling a. a. O., S. 32—35. Vgl. Cathrein a. a. O., S. 12, 18. — ²⁾ L. v. r. R., S. 4. — ³⁾ L. v. r. R., S. 4, 6. Die Anschauungen, welche Stammler in seinem Aufsatz „Über akademischen Rechtsunterricht“ (Zeitschr. „Recht“, Jahrgang II, 1902) vertritt, stimmen durchaus mit den eben entwickelten überein.

vermag sie nicht abzugeben. Denn dadurch, dass sie mit allgemeinen Rechtsbegriffen und Grundsätzen arbeitet, dieselben als unabhängig von der positiven Rechtsordnung erklärt und etwa in die „wesentlich gleichartige geistige Organisation der Menschen“ (Bierling) oder in die „allgemeine juristische Denkkraft“ (Wallaschek) verlegt, wird sie noch nicht zur Rechtsphilosophie. Weist sie doch keineswegs die innere Wahrheit und Richtigkeit der Begriffe und Grundsätze nach, nimmt sie vielmehr als gegeben hin, und bemüht sich lediglich, die tatsächliche, auffallende Übereinstimmung der einzelnen positiven Rechtsordnungen mit denselben darzutun.

Die Aufgabe der Rechtsphilosophie ist eine andere, als die der juristischen Prinzipienlehre, die wir im Unterschiede von dem juristischen Empirismus als rechtsphilosophischen Empirismus oder Positivismus bezeichnet haben. Wie es die Aufgabe der Philosophie ist, die Wahrheit und innere Berechtigung der Begriffe darzutun, in denen wir die Weltwirklichkeit denken, so ist es die besondere Aufgabe der Rechtsphilosophie, den inneren Wahrheitsgehalt und die sachliche Richtigkeit der Begriffe darzutun, in denen wir gewisse Regelungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen denken. Diese Regelungen können nicht von vorneherein als rechtliche hingenommen und beurteilt werden, sondern müssen sich im Laufe der philosophischen Untersuchung erst als solche herausstellen. Die begrifflichen Vorstellungen vom Recht werden auf Grund der äusseren Tatsachen des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen gebildet. Letztere müssen im Bewusstsein angeeignet werden, um zum Inhalt der rechtlichen Begriffe zu werden. Diese selbst sind nicht etwas „Apriorisches“, wie Cathrein¹⁾ glaubt, etwas, was jenseits der Erfahrung liegt, sondern ein Ergebnis der inneren, geistigen Erfahrung des Menschen.

Die Rechtsphilosophie unterscheidet sich also wesentlich von der juristischen Prinzipienlehre. Diese ist Sache des fachmännisch gebildeten Juristen, jene Aufgabe und Recht des Philosophen. Es könnte keine grössere Arroganz geben, als wenn sich ein Philosoph anmassen wollte, eine juristische Prinzipienlehre zu begründen, aber auch nichts Bedenklicheres, als wenn ein Jurist als solcher eine Rechtsphilosophie schreiben wollte.

¹⁾ A. a. O., S. 21.